

Verfahrensgang

AG Gießen, Beschl. vom 07.06.2005 – 22 III 4/05, 6/05, IPRspr 2005-197

Rechtsgebiete

Freiwillige Gerichtsbarkeit → Namens- und familienrechtliche Sachen (bis 2019)

Natürliche Personen → Namensrecht

Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen

403/1964 StAG (Türkei) **Art. 1**

4721/2001 ZGB (Türkei) **Art. 141**; 4721/2001 ZGB (Türkei) **Art. 173**; 4721/2001 ZGB (Türkei) **Art. 241**;

4721/2001 ZGB (Türkei) **Art. 290**

BGB § **1592**; BGB § **1617a**; BGB § **1626a**

EGBGB **Art. 5**; EGBGB **Art. 10**; EGBGB **Art. 19**

PStG § **21**; PStG § **46a**; PStG § **47**; PStG § **50**

StAG § **4**

Fundstellen

LS und Gründe

StAZ, 2005, 362

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2005-197>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

eingetragene lateinische Schreibweise gegen die geltenden Transliterationsnormen verstößt.

Der Kindesvater lebt bereits seit dem Jahr 1977 in Deutschland. In seinem Einreisepass aus dem Jahr 1974, mit welchem er nach Deutschland übergesiedelt ist, und auch in den beiden folgenden Pässen war sein Vorname jeweils in der Schreibweise ‚Nicolas‘ eingetragen, wie er auch im Geburtseintrag des Kindes beurkundet worden ist. Erstmals im Jahr 2003 ist die Schreibweise des Vornamens des Kindesvaters in seinem neuen Pass geändert worden. Zu diesem Zeitpunkt lebte er bereits seit 26 Jahren in Deutschland. Durch den früheren Pass, ausgestellt im Jahr 1974, ist die Schreibweise der Namen des Kindesvaters für den deutschen Rechtsbereich verbindlich festgelegt worden, da er mit diesem Pass nach Deutschland übergesiedelt ist. Die lateinische Schreibweise der Namen aus diesem Pass war nach der Rechtsprechung des BGH durch das deutsche Standesamt im Zeitpunkt der Beischreibung des Vaterschaftsanerkenntnisses im Geburtseintrag des Sohnes im April 2000 ohne Änderungen zu übernehmen, zumal der zu diesem Zeitpunkt gültige Pass den Vornamen in derselben Schreibweise enthielt und es nach der Rechtsprechung des BGH völlig unerheblich ist, ob die Namen aus der griechischen Schrift richtig oder falsch in die lateinische Schrift übertragen worden waren.

Wenn die griechischen Konsulate mehrere Jahre später bei der Neuaustrichtung eines Passes die Schreibweise der Namen ändern, wie dies bei den griechischen Konsulaten nach den Erfahrungen der Unterzeichnenden aus fast 20 Jahren Tätigkeit in Personenstandssachen leider ganz häufig geschieht, so ist dies für die Schreibweise der Namen in den bereits abgeschlossenen deutschen Personenstandsbeurkundungen rechtlich unbeachtlich. Soweit die Entscheidung des KG vom 4.4.2000 (StAZ, 2000, 216 f.) dahin missverstanden wird, dass aufgrund eines später ausgestellten Passes stets eine Berichtigung der zeitlich früheren deutschen Personenstandsbeurkundung zulässig sei, ist das nicht richtig.

Ein späterer Pass berechtigt nur dann zu einer Berichtigung, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Schreibweise in dem späteren Pass mit der Schreibweise in den früheren Pässen identisch ist. Im vorliegenden Fall steht jedoch fest, dass die Schreibweise des Vornamens in dem neuen Pass von der Schreibweise in den drei früheren Pässen abweicht. Bei dieser Sachlage ist eine Berichtigung unzulässig, da die Änderung der Schreibweise der Namen durch die griechischen Konsulate bei der späteren Neuaustrichtung eines Passes keinerlei Rückwirkung hat. Die Entscheidung des BGH vom 27.10.1993 (StAZ 1994, 42 ff.) lässt keinen Zweifel daran, dass es keine richtige oder falsche Transliteration von Namen aus der griechischen Schrift in die lateinische Schrift gibt, sondern die von den griechischen Behörden in den Pass eingetragene lateinische Schreibweise zu akzeptieren ist. Folglich kann diese zu akzeptierende Schreibweise später auch nicht ‚berichtet‘, sondern nur geändert werden. Spätere Namensänderungen fallen nicht unter § 47 PStG, sondern sind analog § 30 PStG zu behandeln.“

197. *Nach der Scheidung türkischer Ehegatten führt die Ehefrau nach dem gemäß Art. 10 EGBGB berufenen türkischen Recht ihren Geburtsnamen wieder, es sei denn, sie erhält gemäß Art. 173 II türkischem ZGB die gerichtliche Erlaubnis, den Ehenamen zu behalten.*

Der Name des nach § 4 III StAG eingebürgerten Kindes richtet sich gemäß Art. 10 in Verbindung mit Art. 5 I 2 EGBGB nach deutschem Recht, so dass es gemäß § 1617a I BGB ebenfalls den Geburtsnamen der Mutter erhält.

Wird das Kind nach der Scheidung der Eltern geboren und fehlt eine ausdrückliche gerichtliche Vaterschaftsfeststellung oder -anerkenntnis, folgt die Abstammung des Kindes vom (früheren) Ehemann weder aus dem gemäß Art. 19 I 1 EGBGB anwendbaren deutschen Recht noch aus dem gemäß Art. 19 I 2 EGBGB ebenfalls berufenen türkischen Recht.

AG Gießen, Beschl. vom 7.6.2005 – 22 III 4/05, 6/05: StAZ 2005, 362.

Der Beteiligte zu 3), der nach § 4 III StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist der am 29.3.2004 in G. geborene Sohn der Beteiligten zu 2), die die türkische Staatsangehörigkeit besitzt. Die am 15.2.1996 vor dem türkischen Konsulat in Frankfurt geschlossene Ehe der Beteiligten zu 2) und 4), der ebenfalls türkischer Staatsangehöriger ist, ist durch Urteil des AG – FamG – Tempelhof-Kreuzberg vom 9.10.2001 (167 F 17075/99), rechtskräftig seit dem 13.11.2001 geschieden. Eine Anerkennung des deutschen Scheidungsurteils in der Türkei liegt nicht vor.

Der Standesbeamte in G. hat die Geburt des Beteiligten zu 3) in dem Geburtenbuch als eheliche Geburt der Beteiligten zu 2) und 4) beurkundet. Grundlagen der Eintragung war die Geburtsanzeige des Klinikums der Universität G. vom 1.4.2004 sowie die Heiratsurkunde und der türkische Pass der Beteiligten zu 2).

Nach Vorlage des Scheidungsurteils des AG – FamG – Tempelhof-Kreuzberg vom 9.10.2001 hat der Beteiligte zu 1) mit Schreiben vom 2.2.2005 die Berichtigung des Geburtenbuchs dahingehend beantragt, dass die Worte „Vater des Kindes ist E.T., ..., islamisch, türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft in ...“ gestrichen wurden.

Die Mutter und das Kind führen den Familiennamen „A.“

Aus den Gründen:

„Die Anträge auf Berichtigung des Geburtenbuchs gemäß § 47 I 1 PStG sind zulässig, insbesondere liegt kein Fall der gerichtsfreien Berichtigung vor.

Die Voraussetzungen des § 46a I Nr. 3 und II PStG sind nicht gegeben. Die Unrichtigkeit des Geburtenbuchs beruht auch nicht auf der unrichtigen Anwendung klarer Vorschriften, so dass der Standesbeamte zur Eigenberichtigung befugt gewesen wäre (vgl. BGH, Rpfleger 1981, 393). Der Standesbeamte in Gießen hat die gemäß § 21 I Nr. 1 PStG gebotenen Eintragungen des Familiennamens der Kindesmutter sowie die Angaben zu dem Vater des Kindes und den Familiennamen des Kindes (§ 21 I Nr. 4 PStG) ordnungsgemäß auf der Grundlage der ihm vorgelegten Unterlagen vorgenommen.

Die Antragsberechtigung des Beteiligten zu 1) ergibt sich aus § 47 II PStG.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des AG Gießen folgt aus § 50 I und II PStG. Aus der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit folgt die internationale Zuständigkeit des AG Gießen. Die im deutschen Verfahrensrecht vorgesehene Mitwirkung der örtlichen Gerichte bei der Führung der Personenstandsbücher begründet zugleich deren internationale Zuständigkeit, falls die sich aus dem PStG ergebenden verfahrensrechtlichen Voraussetzungen einer gerichtlichen Tätigkeit vorliegen (vgl. OLG Frankfurt, OLGZ 1990, 139¹; BayObLG, FamRZ 1995, 685 [686]²; FamRZ 2000, 55³).

Die Anträge auf Berichtigung des Geburtenbuchs sind überwiegend begründet. Das Geburtenbuch ist wie aus dem Tenor ersichtlich zu berichtigen.

¹ IPRspr. 1990 Nr. 3.

² IPRspr. 1994 Nr. 14.

³ IPRspr. 1999 Nr. 8.

Das Geburtenbuch gibt den Namen der Kindesmutter mit ‚T., geborene A.‘ unzutreffend wieder, so dass der Geburtseintrag durch Beischreibung eines Randvermerks dahingehend zu berichtigen ist, dass die Kindesmutter den Familiennamen ‚A.‘ führt.

Für die Beurteilung der Unrichtigkeit des Eintrags ist maßgeblich der Name, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes geführt hat. Der Familiennname der Mutter lautete bei der Geburt des Beteiligten zu 3) richtig ‚A.‘.

Der Name einer Partei unterliegt gemäß Art. 10 I EGBGB ihrem Heimatrecht.

Die Beteiligte zu 2) besitzt die türkische Staatsangehörigkeit, so dass türkisches Namensrecht zur Anwendung kommt. Danach erhält die Frau im Falle einer Scheidung ihren Geburtsnamen wieder (Art. 173 türk. ZGB), es sei denn, sie erhält die gerichtliche Erlaubnis, den Ehenamen zu behalten (Art. 173 II ZGB Türkei).

Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich, so dass die Beteiligte zu 2) seit der rechtskräftigen Scheidung im November 2001 nicht mehr den Ehenamen sondern ihren Geburtsnamen führt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Anerkennung des deutschen Scheidungsurteils in der Türkei bisher noch nicht erfolgt ist und daher für den türkischen Rechtskreis noch keine Wirkung entfaltet hat.

Die Vorfrage nach der Wirksamkeit der Ehescheidung ist als verfahrensrechtliche Frage selbständig kollisionsrechtlich anzuknüpfen und beurteilt sich folglich nach deutschem Recht als dem *lex fori*. Danach entfaltet das deutsche Scheidungsurteil unabhängig von dessen Anerkennung durch die türkischen Behörden seine Gestaltungswirkung, so dass sich die Namensführung der Kindesmutter nach Art. 173 türk. ZGB richtet (vgl. OLG Hamm, StAZ 2004, 171 ff.⁴; OLG Düsseldorf, FamRZ 1999, 328 f.⁵, AG Duisburg, StAZ 1991, 256 f.⁶; *Staudinger-Hepting*, BGB (2000), Art. 10 EGBGB Rz. 87 ff.; a.A. BayObLG, StAZ 2003, 13 ff.⁷).

Folglich führt die Beteiligte zu 2) seit Rechtskraft der Scheidung wieder ihren Geburtsnamen. Eine Erlaubnis nach Art. 173 II türk. ZGB, den Ehenamen weiterzuführen, hat sie bisher weder behauptet noch nachgewiesen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus ihrem türkischen Pass, wonach sie noch den Namen ihres Ehemanns führt, da der Pass noch vor der Ehescheidung ausgestellt worden ist und nicht erkennbar ist, dass die Ehescheidung zwischenzeitlich dem Generalkonsulat der Türkei mitgeteilt worden und die Ausstellung eines neuen Passes beantragt worden ist, nachdem der vorliegende Pass am 14.4.1999 bis zum 9.4.2004 verlängert worden ist.

Das Geburtenbuch war ferner auch dahingehend zu berichtigen, dass das Kind den Familiennamen ‚A.‘ führt.

Die Namensführung des Kindes richtet sich gemäß Art. 10 EGBGB i.V.m. Art. 5 I 2 EGBGB nach deutschem Recht, unabhängig davon, dass es neben der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 III StAG als Kind einer türkischen Staatsangehörigen nach Art. 1 des türk. Gesetzes Nr. 403 über die Staatsangehörigkeit vom 11.2.1964 von Geburt an auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzt.

Danach führt das Kind gemäß § 1617a I BGB den Namen der Mutter als Geburtsnamen (vgl. auch OLG Düsseldorf aaO; OLG Hamm aaO).

⁴ IPRspr. 2004 Nr. 5.

⁵ IPRspr. 1998 Nr. 14.

⁶ IPRspr. 1990 Nr. 14.

⁷ IPRspr. 2002 Nr. 12.

Anhaltspunkte dafür, dass eine Sorgeerklärung nach § 1626a BGB abgegeben worden ist, liegen nicht vor, so dass auch die Frage einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung dahingestellt bleiben kann.

Unabhängig davon, dass das Schreiben der Beteiligten zu 2) vom 23.3.2005 nicht unterzeichnet ist, stellt die Angabe darin, dass die Kindesmutter es begrüßen würde, wenn das Kind weiterhin den Familiennamen ‚T.‘ führen würde, ebenso wenig eine wirksame Namenserteilung nach § 1617a II BGB dar wie die Angabe des Namens in der Erklärung zur Namensführung.

Das Geburtenbuch war daher bzgl. des Familiennamens des Kindes ebenfalls antragsgemäß zu berichtigen.

Die Eintragungen in dem Geburtseintrag zu dem Vater des Beteiligten zu 3) sind unwirksam, da die Abstammung des Beteiligten zu 3) von dem Beteiligten zu 4) nicht feststeht. Die Ehe der Beteiligten zu 2) und 4) ist in der BRD bereits seit dem 13.11.2001 rechtskräftig geschieden, und ein Vaterschaftsanerkenntnis des Beteiligten zu 4) wurde weder bei der Beurkundung der Geburt noch bis heute wirksam erklärt.

Die Abstammung des Beteiligten zu 3) von dem Beteiligten zu 4) kann weder nach deutschem Recht als dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes (Art. 19 I 1 EGBGB) noch nach türkischem Recht als dem Personalstatut des Beteiligten zu 4) (Art. 19 I 2 EGBGB) festgestellt werden.

Im Zeitpunkt der Geburt des Beteiligten zu 3) war die Ehe der Beteiligten zu 2) und 4) bereits rechtskräftig geschieden und die Vaterschaft weder gerichtlich festgestellt noch anerkannt; die Voraussetzungen des § 1592 BGB lagen nicht vor.

Die Abstammung ist auch nicht nach türkischem Recht festzustellen.

Nach Art. 241 türk. ZGB hat ein Kind, das während der Ehe geboren wird oder innerhalb von 300 Tagen, die auf die Auflösung der Ehe folgen, den Ehemann der Kindesmutter zum Vater. Ist das Kind außerhalb einer Ehe geboren, muss die Abstammung von dem Vater durch Anerkennung oder Urteil festgestellt werden (Art. 290 Satz 2 türk. ZGB). Die Voraussetzungen für die Vermutung der Vaterschaft gemäß Art. 141 türk. ZGB liegen nicht vor, da es an einer rechtsgültigen Ehe der Beteiligten zu 2) und 4) zum Zeitpunkt der Geburt des Beteiligten zu 3) fehlt und dieser mehr als 300 Tage nach der Scheidung der Ehe der Beteiligten zu 2) und 4) geboren ist.

Bei der Beurteilung der Abstammung ist ebenfalls die Gestaltungswirkung des deutschen Scheidungsurteils zu beachten, unabhängig von dessen Anerkenntnis in der Türkei. Rechtsfragen, die durch ein inländisches Gericht rechtskräftig entschieden wurden, sind gegenüber dem Hauptfragestatut zu verselbständigen (vgl. OLG Düsseldorf aaO m.w.N.).

Die Abstammung des Beteiligten zu 3) von dem Beteiligten zu 4) ist auch nicht gemäß Art. 19 I 3 EGBGB nach dem allgemeinen Ehewirkungsstatut zu bestimmen. Voraussetzung für die Anwendung des Art. 19 I 3 EGBGB ist, dass die Kindesmutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist, wobei die Frage der wirksamen Ehe selbstständig anzuknüpfen ist (vgl. *Erman-Hobloch*, BGB, 11. Aufl., Art. 19 EGBGB Rz. 6, 11). Wie bereits oben festgestellt, war die Kindesmutter im Zeitpunkt der Geburt des Beteiligten zu 3) bereits rechtskräftig geschieden, so dass das Ehewirkungsstatut zur Feststellung der Abstammung nicht in Betracht kommt.

Da die Abstammung des Beteiligten zu 3) von dem Beteiligten zu 4) daher nicht festgestellt werden kann, ist der Vater im Geburteneintrag nicht aufzuführen (vgl. BGH, StAZ 1984, 194 ff. [196] = BGHZ 90, 129 ff.⁸; *Hepting-Gaaz*, Personenstandsrecht, 37. Lfg., § 21 Rz. 56, 210) und das Geburtenbuch entsprechend zu berichtigen.

Da Personenstandsbücher weder Streichungen, Rötungen oder Löschungen noch Zusätze innerhalb eines Eintrags, sondern eine Berichtigung nur durch Beischreibung eines Randvermerks kennen (vgl. LG Gießen, Beschl. vom 5.2.2004, 7 T 452/03; *Johansson-Sachse*, Anweisungs- und Berichtigungsverfahren in Personenstandssachen, 1996, Rz. 597), ist durch Randvermerk beizuschreiben, dass die im Tenor genannten Eintragungen zu dem Kindesvater unwirksam sind (vgl. *Johansson-Sachse* aaO E. Musterbspe. 341 ff. [342]).

Soweit der Beteiligte zu 1) die Berichtigung durch Streichung der Angaben zu dem Vater beantragt hat, war der Berichtigungsantrag zurückzuweisen.“

198. Art. 1 I lit. b EuEheVO bestimmt, dass die Verordnung auch für Zivilsachen gilt, die die „Ausübung der elterlichen Verantwortung“ zum Gegenstand haben. Dazu gehören auch Entscheidungen über das Umgangs- und Sorgerecht.

Sind die Kinder nach einem österreichischen Rechtsstreit in einem deutschen Kinderheim untergebracht, sind die deutschen Gerichte gemäß Art. 9 I EuEheVO international zuständig, da die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Was unter gewöhnlichem Aufenthalt zu verstehen ist, beurteilt sich insoweit nach dem inhaltsgleichen Begriff im MSA. Danach ist unter gewöhnlichem Aufenthalt der Ort zu verstehen, in dem der Schwerpunkt der Bindungen der betreffenden Person und damit ihr Daseinsmittelpunkt liegt.

OLG München, Beschl. vom 30.6.2005 – 4 UF 233/05: Unveröffentlicht.

Die Kinder der Beteiligten zu 1), der Mutter der Kinder, sind nach österreichischem Recht seit 19.11.2003 im Haus G. untergebracht. Sie begehrte den Umgang mit ihren Kindern, was ihr in der Vergangenheit versagt wurde. Ihr „Antrag auf einstweilige Anordnung“, dem Beteiligten zu 2) zu untersagen, Kontakte zu den Kindern „zu verhindern oder zu behindern“, ist mit Beschluss des AG Lindau (Bodensee) vom 3.1.2005 abgewiesen worden. Mit Beschluss des Senats vom 14.2.2005 ist entschieden worden, die Beschwerde der Beteiligten zu 1) als Antrag gemäß § 620b ZPO auszulegen; zugleich ist die Sache zur weiteren Behandlung und Entscheidung an das AG zurückgegeben worden. Nunmehr ist der Antrag der Beteiligten zu 1) mit Beschluss des AG Lindau (Bodensee) vom 27.5.2005 mangels internationaler Zuständigkeit zurückgewiesen worden. Hiergegen wendet sich die Beteiligte mit ihrer Beschwerde mit Erfolg. Da bisher keine Aufklärung des Sachverhalts im Hinblick auf ein etwaiges Umgangsrecht der Mutter erfolgte, ist die Sache an das AG zurückzuverweisen.

Aus den Gründen:

„II. Die gemäß § 621e ZPO zulässige Beschwerde führt zur Aufhebung des Beschlusses vom 27.5.2005 und zur Zurückverweisung an das AG, das auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden hat. Das AG hat mit dem angefochtenen Beschluss eine Hauptsacheentscheidung getroffen und nicht nur über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entschieden.“

Das AG ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht gegeben ist.

⁸ IPRspr. 1984 Nr. 96.